

## Religionsfreiheit und kirchliches Selbstbestimmungsrecht nach dem Verständnis der römisch-katholischen Kirche

*Josef Bruhin*

### *Übersicht*

*Das Recht auf Religionsfreiheit – Religionsfreiheit und Staat – Verhältnis  
von Staat und Kirche – Bedingungen der Zusammenarbeit*

Die Entwicklung innerhalb der katholischen Kirche in den vergangenen dreissig Jahren hat überaus deutlich gemacht, dass die Ergebnisse des II. Vatikanischen Konzils nicht auf *einer* Linie liegen, sondern Kompromisslösungen darstellen, eine Mischung von Altem und Neuem. Daher die anhaltenden Spannungen und Richtungskämpfe und die grossen Schwierigkeiten, die vom Konzil aufgezeigten neuen Leitbilder auch Realität werden zu lassen.

Glücklicherweise, so meine ich, passt in dieses allgemeine Bild aber gerade nicht, was das Konzil bezüglich der Religionsfreiheit und des Verhältnisses von Kirche und Staat erarbeitet hat. In der Lehre hat es einen eigentlichen Durchbruch erzielt, einen vollkommen neuen Standpunkt bezogen, der nicht in Kontinuität mit der bisherigen Doktrin gesehen werden kann. Es wurde ein Weg von A («Mirari vos» 1832 / «Syllabus» 1864) zu non-A zurückgelegt. Die Religionsfreiheit wird zu einem ohne jede Ausnahme geltenden Fundamentalprinzip erhoben, das nichts mehr mit der früheren machiavellistischen Taktik (*ratione temporum habita concedimus*) gemein hat. Der kleine «Schwächeanfall» in der Pastoral-konstitution bezüglich der Militärdienstverweigerung bleibe dahingestellt.<sup>1</sup> Damit wurde auch das Verhältnis Kirche – Staat auf eine gänzlich

<sup>1</sup> Vgl. GS (Gaudium et spes, Die pastorale Konstitution über die Kirche in der Welt von heute) 79c.